## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.656.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.414.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.915.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 26.403.369 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	339.219 €
der Grundsteuer B	4.890.413 €
der Gewerbesteuer	17.613.006 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.187.122 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.650.662€
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die	
die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr	
2012 Anspruch hatten	<u>12.496.958</u> €

Summe der Bemessungsgrundlage: <u>56.177.380 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:
  - 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	47,0 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	47,0 v. H.
aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	47,0 v.H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47,0 v.H.
aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,0 v.H.

- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kronach,

Der Kreistag

Oswald Marr Landrat